

Dieses Dokument stellt einen Nachtrag (der "Nachtrag") gemäß Artikel 23 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 (die "Prospektverordnung").



**Nachtrag vom 22. Dezember 2021**  
zu dem nachfolgenden Basisprospekt  
(der "Basisprospekt"):

**Basisprospekt vom 3. November 2021**  
**für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine**  
unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der  
**UniCredit Bank AG**  
München, Bundesrepublik Deutschland

Dieser Nachtrag ist jeweils im Zusammenhang mit dem zuvor aufgeführten Basisprospekt und, im Zusammenhang mit einer Begebung von Wertpapieren, mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu lesen. Daher gelten im Zusammenhang mit Emissionen unter dem Basisprospekt Bezugnahmen in den Endgültigen Bedingungen als Bezugnahmen auf den jeweiligen Basisprospekt unter Berücksichtigung etwaiger Nachträge.

**Die UniCredit Bank AG übernimmt die Verantwortung für die Informationen in diesem Nachtrag und erklärt, dass die Angaben in diesem Nachtrag ihres Wissens nach richtig sind und darin keine Angaben aufgenommen wurden, die die Aussage des Nachtrags verändern können.**

**Ein Widerrufsrecht nach Art. 23 (2a) der Prospektverordnung wird nur denjenigen Anlegern eingeräumt, die den Erwerb oder Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt hatten, sofern die Wertpapiere den Anlegern zu dem Zeitpunkt, zu dem der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit eingetreten ist oder festgestellt wurde, noch nicht geliefert worden waren. Die Anleger haben das Recht, ihre Zusage innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung dieses Nachtrags zurückzuziehen. Anleger, die ihr Widerrufsrecht geltend machen wollen, wenden sich bitte an UniCredit Bank AG, Abteilung LCD6L3 Legal Structured Securities, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland, Email: [widerruf@unicredit.de](mailto:widerruf@unicredit.de).**

**Dieser Nachtrag, der Basisprospekt sowie etwaige weitere Nachträge zu dem Basisprospekt werden auf der Internetseite [www.onemarkets.de/basisprospekte](http://www.onemarkets.de/basisprospekte) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseiten kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen der Basisprospekte bekannt gemacht wird.**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>A.</b>	<b>Nachtragsgrund.....</b>	<b>3</b>
<b>B.</b>	<b>Änderungen zu dem Basisprospekt für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine vom 13. Januar 2021 unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme .....</b>	<b>4</b>

## **A. Nachtragsgrund**

Die britische Financial Conduct Authority (FCA) hat am 5. März 2021 bekanntgegeben, dass die Veröffentlichung verschiedener IBOR-Zinssätze (Interbank Offered Rate) ab dem 31. Dezember 2021 eingestellt wird. Daher entfällt die Verwendung des LIBOR-Zinssatz für neue Emissionen mit einem Zinsfestlegungstag nach dem 1. Januar 2022. Dies stellt einen wichtigen neuen Umstand mit Wirkung für einen Zinsfestlegungstag im Sinne der Emissionsbedingungen am 30. Januar 2022 (und danach) dar, der eine Neufassung der Begrifflichkeit Referenzsatz und seiner entsprechende Beschreibung erfordert.

**B. Änderungen zu dem Basisprospekt für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine vom 3. November 2021 unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme**

1. In dem Basisprospekt im Abschnitt "V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren" in "C. – Angaben über den Referenzsatz" wird der ganze Absatz auf S. 103 f. gelöscht:

"Im Fall von Call/Put Turbo Open End Wertpapieren (PRODUKTTYP 5), Call/Put X-Turbo Open End Wertpapieren (PRODUKTTYP 7), Call/Put Mini Future Wertpapieren (PRODUKTTYP 8) und Long/Short Faktor Mini Future Wertpapieren (PRODUKTTYP 12) wird zur Berechnung der FINANZIERUNGSKOSTEN der WERTPAPIERE ein REFERENZSATZ verwendet, der am betreffenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG auf einer festgelegten BILDSCHIRMSEITE veröffentlicht wird. Als REFERENZSATZ kommen insbesondere der 1-Monats EURIBOR (*Euro Interbank Offered Rate*), ein 1-Monats-LIBOR (*London Interbank Offered Rate*) für die BASISWERTWÄHRUNG und jeder andere Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der BASISWERTWÄHRUNG mit einer Laufzeit von einem Monat in Betracht.

Im Fall von WERTPAPIEREN bei denen der BASISWERT ein WECHSELKURS ist, wird der anwendbare REFERENZSATZ als Differenz der am betreffenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG auf einer festgelegten BILDSCHIRMSEITE veröffentlichten Angebotssätze für Einlagen in der BASISWERTWÄHRUNG und der ZÄHLERWÄHRUNG des betreffenden WECHSELKURSES mit einer Laufzeit von einem Monat berechnet."

und durch den folgenden Absatz ersetzt:

"Im Fall von Call/Put Turbo Open End Wertpapieren (PRODUKTTYP 5), Call/Put X-Turbo Open End Wertpapieren (PRODUKTTYP 7), Call/Put Mini Future Wertpapieren (PRODUKTTYP 8) und Long/Short Faktor Mini Future Wertpapieren (PRODUKTTYP 12) wird zur Berechnung der FINANZIERUNGSKOSTEN der WERTPAPIERE ein REFERENZSATZ verwendet, der am betreffenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG auf einer festgelegten BILDSCHIRMSEITE veröffentlicht wird. Als REFERENZSATZ kommen insbesondere der 1-Monats EURIBOR (*Euro Interbank Offered Rate*), jede andere Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der jeweiligen BASISWERTWÄHRUNG oder ZÄHLERWÄHRUNG mit einer Laufzeit von einem Monat oder Übernachtzinssätze wie beispielsweise ESTR (*Euro Short-Term Rate*), SONIA (*Sterling Overnight Interbank Average Rate*), SOFR (*Secured Overnight Financing Rate*), SARON (*Swiss Average Rate Overnight*), TONAR (*Tokyo Overnight Average Rate*) sowie laufzeitangepasste Zinsberechnungsmethoden auf der Basis solcher Übernachtzinssätze in Betracht.

Im Fall von WERTPAPIEREN bei denen der BASISWERT ein WECHSELKURS ist, wird der anwendbare REFERENZSATZ als Differenz der für den betreffenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG zu verwendenden Referenzsätze für die BASISWERTWÄHRUNG und die ZÄHLERWÄHRUNG des betreffenden WECHSELKURSES berechnet."

2. In dem Basisprospekt im Abschnitt "**VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN**" im "*Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere*" wird die folgende Definition in § 1 für den "*Produkttyp 5: Call/Put Turbo Open End Wertpapiere*" auf S. 294 f. gelöscht:

*"[Im Fall von Wertpapieren mit einem Wechselkurs als Basiswert, gilt Folgendes:*

Der "**Referenzsatz**" wird von der Berechnungsstelle an jedem Anpassungstag neu festgestellt und ist für den Zeitraum von dem entsprechenden Anpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Anpassungstag (einschließlich) die Differenz aus:

- (i) dem Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der [Basiswertwährung] [Zählerwährung] für die Vorgesehene Fälligkeit [, der] am letzten Handelstag des unmittelbar vorausgehenden Kalendermonats (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**")[, wie] auf der Referenzsatzbildschirmseite [(1)] [für die Referenzsatzzeit [(1)]] angezeigt [wird], und
- (ii) dem Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der [Zählerwährung] [Basiswertwährung] für eine Laufzeit von einem Monat[, der] am Zinsfeststellungstag[, wie] auf der Referenzsatzbildschirmseite [(2)] [für die Referenzsatzzeit [(2)]] angezeigt [wird].

Sollte[n] [jeweils für die genannte Zeit] [die] [eine oder beide] Referenzsatzbildschirmseite[n] [am Zinsfeststellungstag] nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle den jeweiligen Angebotssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellen.]

*[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Basiswert eine Aktie, ein Index, ein Rohstoff, ein Fondsanteil oder ggf. ein Futures Kontrakt ist, gilt Folgendes:*

Der "**Referenzsatz**" wird von der Berechnungsstelle an jedem Anpassungstag neu festgestellt und ist für den Zeitraum von dem entsprechenden Anpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Anpassungstag (einschließlich) der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Basiswertwährung für die Vorgesehene Fälligkeit, der am letzten Handelstag des unmittelbar vorausgehenden Kalendermonats (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") auf der Referenzsatzbildschirmseite für die Referenzsatzzeit angezeigt wird.

Sollte jeweils für die Referenzsatzzeit die Referenzsatzbildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle

- [(a)] [jede] [die Hauptniederlassungen im Referenzsatzfinanzzentrum jeder] der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Interbanken-Markt des Referenzsatzfinanzzentrums für die Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Basiswertwährung für die Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz das arithmetische Mittel (falls

erforderlich, auf den nächsten [tausendstel] [●] Prozentpunkt gerundet, wobei [0,0005] [●] aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken im Referenzsatzfinanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, zur Referenzsatzzeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Basiswertwährung für die Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Alternativ, falls der Referenzsatz nicht gemäß vorstehendem Unterabschnitt (a) bestimmt werden kann, wird die Berechnungsstelle]

[(b)] den Referenzsatz auf der Grundlage der Veröffentlichung des Referenzsatzes durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzwert-Administrator des Referenzsatzes festlegen.

Sofern die Berechnungsstelle [bis [●] [am Zinsfeststellungstag]] den Referenzsatz nicht auf der Grundlage der Veröffentlichung durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzwert-Administrator des Referenzsatzes feststellen kann, stellt die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Dabei kann sie

- (i) einen alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, der vom Referenzwert-Administrator des Referenzsatzes oder alternativ von der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Referenzsatz [oder die Zentralbank für die Basiswertwährung] empfohlen wird, oder sofern es keine solche Empfehlung gibt,
- (ii) den von einer Terminbörse oder alternativ einer zentralen Gegenpartei für den Referenzsatz implementierten alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, sofern dieser hinreichend repräsentativ für den Referenzsatz ist, oder sofern es keine solchen alternativen Satz gibt,
- (iii) den Durchschnittswert der letzten zur Referenzsatzzeit veröffentlichten Referenzsätze der vorhergehenden [fünf] [andere Anzahl einfügen] [Bankgeschäftstage] [andere Definition einfügen] vor dem entsprechenden Zinsfeststellungstag verwenden.]]"

und durch folgende Definition ersetzt:

"[Im Fall von Wertpapieren mit einem Wechselkurs als Basiswert, gilt Folgendes:

Der "**Referenzsatz**" wird von der Berechnungsstelle an jedem Anpassungstag neu festgestellt und ist für den Zeitraum von dem entsprechenden Anpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Anpassungstag (einschließlich) die Differenz aus:

- (i) [**Referenzsatz einfügen**] [der Zinssatz] [das Zinsfixing] [der Übernachtzinssatz] [das Übernachtzinsfixing] [(ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) [für die Vorgesehene Fälligkeit] wie auf der Referenzsatzbildschirmseite (1) am letzten Handelstag des unmittelbar vorausgehenden Kalendermonats (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt] [dem Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der [Basiswertwährung][Zählerwährung] für die Vorgesehene Fälligkeit am letzten Handelstag des unmittelbar vorausgehenden Kalendermonats (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**"), wie auf der Referenzsatzbildschirmseite [(1)] [für die Referenzsatzzeit [(1)]] angezeigt, und
- (ii) [**Referenzsatz einfügen**] [der Zinssatz] [das Zinsfixing] [der Übernachtzinssatz] [das Übernachtzinsfixing] [(ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) [für die Vorgesehene Fälligkeit] wie auf der Referenzsatzbildschirmseite (2) am letzten Handelstag Zinsfeststellungstag angezeigt] [dem Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der [Zählerwährung] [Basiswertwährung] [für eine Laufzeit von [einem Monat][andere Laufzeit einfügen]] am Zinsfeststellungstag, wie auf der Referenzsatzbildschirmseite [(2)] [für die Referenzsatzzeit [(2)]] angezeigt].

[Sollte jeweils eine oder beide Referenzsatzbildschirmseiten am Zinsfeststellungstag nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle den zuletzt auf der Referenzsatzbildschirmseite veröffentlichten Satz verwenden bzw. den jeweiligen Angebotssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Basiswert eine Aktie, ein Index, ein Rohstoff, ein Fondsanteil oder ggf. ein Futures Kontrakt ist, gilt Folgendes:

Der "**Referenzsatz**" wird von der Berechnungsstelle an jedem Anpassungstag neu festgestellt und ist für den Zeitraum von dem entsprechenden Anpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Anpassungstag (einschließlich) [**Referenzsatz einfügen**] [der Zinssatz] [das Zinsfixing] [der Übernachtzinssatz] [das Übernachtzinsfixing] [(ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) [für die Vorgesehene Fälligkeit] wie auf der Referenzsatzbildschirmseite (1) am letzten Handelstag des unmittelbar vorausgehenden Kalendermonats (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt] [der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Basiswertwährung für die Vorgesehene Fälligkeit, der am letzten Handelstag des unmittelbar vorausgehenden Kalendermonats (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") auf der Referenzsatzbildschirmseite für die Referenzsatzzeit angezeigt wird.

Sollte jeweils für die Referenzsatzzeit die Referenzsatzbildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle

[[a)] [jede] [die Hauptniederlassungen im Referenzsatzfinanzzentrum jeder] der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im

Interbanken-Markt des Referenzsatzfinanzzentrums für die Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Basiswertwährung für die Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten [tausendstel] [●] Prozentpunkt gerundet, wobei [0,0005] [●] aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken im Referenzsatzfinanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, zur Referenzsatzzeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Basiswertwährung für die Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Alternativ, falls der Referenzsatz nicht gemäß vorstehendem Unterabschnitt (a) bestimmt werden kann, wird die Berechnungsstelle]

[(b)] den Referenzsatz auf der Grundlage der Veröffentlichung des Referenzsatzes durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzwert-Administrator des Referenzsatzes festlegen.

Sofern die Berechnungsstelle [bis [●] [am Zinsfeststellungstag]] den Referenzsatz nicht auf der Grundlage der Veröffentlichung durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzwert-Administrator des Referenzsatzes feststellen kann, stellt die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Dabei kann sie

- (i) einen alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, der vom Referenzwert-Administrator des Referenzsatzes oder alternativ von der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Referenzsatz [oder die Zentralbank für die Basiswertwährung] empfohlen wird, oder sofern es keine solche Empfehlung gibt,
- (ii) den von einer Terminbörse oder alternativ einer zentralen Gegenpartei für den Referenzsatz implementierten alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, sofern dieser hinreichend repräsentativ für den Referenzsatz ist, oder sofern es keine solchen alternativen Satz gibt,
- (iii) den Durchschnittswert der letzten zur Referenzsatzzeit veröffentlichten Referenzsätze der vorhergehenden [fünf] [andere Anzahl einfügen] [Bankgeschäftstage] [andere Definition einfügen] vor dem entsprechenden Zinsfeststellungstag verwenden.]]]

[Sollte die Referenzsatzbildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Satz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle den zuletzt auf der Referenzsatzbildschirmseite veröffentlichten Satz verwenden.] [Sollte die



Referenzsatzbildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Satz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle den jeweiligen Satz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellen.]"

3. In dem Basisprospekt im Abschnitt "**VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN**" im "*Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere*" wird die folgende Definition in § 1 für den "*Produkttyp 7: Call/Put X-Turbo Open End Wertpapiere*" auf S. 319 f. wie folgt gelöscht:

"Der "**Referenzsatz**" wird von der Berechnungsstelle an jedem Anpassungstag neu festgestellt und ist für den Zeitraum von dem entsprechenden Anpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Anpassungstag (einschließlich) der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Basiswertwährung für die Vorgesehene Fälligkeit, der am letzten Handelstag des unmittelbar vorausgehenden Kalendermonats (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") auf der Referenzsatzbildschirmseite für die Referenzsatzzeit angezeigt wird.

Sollte jeweils für die Referenzsatzzeit die Referenzsatzbildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle

[(a)] [jede] [die Hauptniederlassungen im Referenzsatzfinanzzentrum jeder] der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Interbanken-Markt des Referenzsatzfinanzzentrums für die Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Basiswertwährung für die Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten [tausendstel] [●] Prozentpunkt gerundet, wobei [0,0005] [●] aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken im Referenzsatzfinanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, zur Referenzsatzzeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Basiswertwährung für die Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Alternativ, falls der Referenzsatz nicht gemäß vorstehendem Unterabschnitt (a) bestimmt werden kann, wird die Berechnungsstelle]

[(b)] den Referenzsatz auf der Grundlage der Veröffentlichung des Referenzsatzes durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzwert-Administrator des Referenzsatzes festlegen.

Sofern die Berechnungsstelle [bis [●] [am Zinsfeststellungstag]] den Referenzsatz nicht auf der Grundlage der Veröffentlichung durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzwert-Administrator des Referenzsatzes feststellen kann, stellt die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Dabei kann sie

- (i) einen alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, der vom Referenzwert-Administrator des Referenzsatzes oder alternativ von der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Referenzsatz [oder die Zentralbank für die Basiswertwährung] empfohlen wird, oder sofern es keine solche Empfehlung gibt,
- (ii) den von einer Terminbörse oder alternativ einer zentralen Gegenpartei für den Referenzsatz implementierten alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, sofern dieser hinreichend repräsentativ für den Referenzsatz ist, oder sofern es keine solchen alternativen Satz gibt,
- (iii) den Durchschnittswert der letzten zur Referenzsatzzeit veröffentlichten Referenzsätze der vorhergehenden [fünf] [*andere Anzahl einfügen*] [Bankgeschäftstage] [*andere Definition einfügen*] vor dem entsprechenden Zinsfeststellungstag verwenden.]"

und durch folgende Definition ersetzt:

"Der "**Referenzsatz**" wird von der Berechnungsstelle an jedem Anpassungstag neu festgestellt und ist für den Zeitraum von dem entsprechenden Anpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Anpassungstag (einschließlich) [**Referenzsatz einfügen**] [der Zinssatz] [das Zinsfixing] [der Übernachtzinssatz] [das Übernachtzinsfixing] [(ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) [für die Vorgesehene Fälligkeit] wie auf der Referenzsatzbildschirmseite (1) am letzten Handelstag des unmittelbar vorausgehenden Kalendermonats (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt] [der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Basiswertwährung für die Vorgesehene Fälligkeit, der am letzten Handelstag des unmittelbar vorausgehenden Kalendermonats (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") auf der Referenzsatzbildschirmseite für die Referenzsatzzeit angezeigt wird.

Sollte jeweils für die Referenzsatzzeit die Referenzsatzbildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle

[(a)] [jede] [die Hauptniederlassungen im Referenzsatzfinanzzentrum jeder] der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Interbanken-Markt des Referenzsatzfinanzzentrums für die Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Basiswertwährung für die Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten [tausendstel] [●] Prozentpunkt gerundet, wobei [0,0005] [●] aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken im Referenzsatzfinanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, zur Referenzsatzzeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der

Basiswertwährung für die Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Alternativ, falls der Referenzsatz nicht gemäß vorstehendem Unterabschnitt (a) bestimmt werden kann, wird die Berechnungsstelle]

[(b)] den Referenzsatz auf der Grundlage der Veröffentlichung des Referenzsatzes durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzwert-Administrator des Referenzsatzes festlegen.

Sofern die Berechnungsstelle [bis [●] [am Zinsfeststellungstag]] den Referenzsatz nicht auf der Grundlage der Veröffentlichung durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzwert-Administrator des Referenzsatzes feststellen kann, stellt die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Dabei kann sie

- (i) einen alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, der vom Referenzwert-Administrator des Referenzsatzes oder alternativ von der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Referenzsatz [oder die Zentralbank für die Basiswertwährung] empfohlen wird, oder sofern es keine solche Empfehlung gibt,
- (ii) den von einer Terminbörse oder alternativ einer zentralen Gegenpartei für den Referenzsatz implementierten alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, sofern dieser hinreichend repräsentativ für den Referenzsatz ist, oder sofern es keine solchen alternativen Satz gibt,
- (iii) den Durchschnittswert der letzten zur Referenzsatzzeit veröffentlichten Referenzsätze der vorhergehenden [fünf] [andere Anzahl einfügen] [Bankgeschäftstage] [andere Definition einfügen] vor dem entsprechenden Zinsfeststellungstag verwenden.]]

[Sollte die Referenzsatzbildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Satz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle den zuletzt auf der Referenzsatzbildschirmseite veröffentlichten Satz verwenden.] [Sollte die Referenzsatzbildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Satz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle den jeweiligen Satz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellen.]"

4. In dem Basisprospekt im Abschnitt "**VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN**" im "*Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere*" wird die folgende Definition in § 1 für den "*Produkttyp 8: Call/Put Mini Future Wertpapiere*" auf S. 352 f. wie gelöscht:

*"[Im Fall von Wertpapieren mit einem Wechselkurs als Basiswert, gilt Folgendes:*

Der "**Referenzsatz**" wird von der Berechnungsstelle an jedem Anpassungstag neu festgestellt und ist für den Zeitraum von dem entsprechenden Anpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Anpassungstag (einschließlich) die Differenz aus:

- (i) dem Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der [Basiswertwährung] [Zählerwährung] für die Vorgesehene Fälligkeit [, der] am letzten Handelstag des unmittelbar vorausgehenden Kalendermonats (jeweils ein

"Zinsfeststellungstag"), wie] auf der Referenzsatzbildschirmseite [(1)] [für die Referenzsatzzeit [(1)]] angezeigt [wird], und

- (ii) dem Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der [Zählerwährung] [Basiswertwährung] für eine Laufzeit von einem Monat[, der] am Zinsfeststellungstag[, wie] auf der Referenzsatzbildschirmseite [(2)] [für die Referenzsatzzeit [(2)]] angezeigt [wird].

Sollte[n] [jeweils für die genannte Zeit] [die] [eine oder beide] Referenzsatzbildschirmseite[n] [am Zinsfeststellungstag] nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle den jeweiligen Angebotssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Basiswert eine Aktie, ein Index, ein Rohstoff, ein Fondsanteil oder ggf. ein Futures Kontrakt ist, gilt Folgendes:

Der "**Referenzsatz**" wird von der Berechnungsstelle an jedem Anpassungstag neu festgestellt und ist für den Zeitraum von dem entsprechenden Anpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Anpassungstag (einschließlich) der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Basiswertwährung für die Vorgesehene Fälligkeit, der am letzten Handelstag des unmittelbar vorausgehenden Kalendermonats (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") auf der Referenzsatzbildschirmseite für die Referenzsatzzeit angezeigt wird.

Sollte jeweils für die Referenzsatzzeit die Referenzsatzbildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle

- [(a)] [jede] [die Hauptniederlassungen jeder] der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Interbanken-Markt des Referenzsatzfinanzentrums für die Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Basiswertwährung für die Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten [tausendstel] [●] Prozentpunkt gerundet, wobei [0,0005] [●] aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken im Referenzsatzfinanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, zur Referenzsatzzeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Basiswertwährung für die Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Alternativ, falls der Referenzsatz nicht gemäß vorstehendem Unterabschnitt (a) bestimmt werden kann, wird die Berechnungsstelle]

- [(b)] den Referenzsatz auf der Grundlage der Veröffentlichung des Referenzsatzes durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzwert-Administrator des

Referenzsatzes festlegen.

Sofern die Berechnungsstelle [bis [●] [am Zinsfeststellungstag]] den Referenzsatz nicht auf der Grundlage der Veröffentlichung durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzwert-Administrator des Referenzsatzes feststellen kann, stellt die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Dabei kann sie

- (i) einen alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, der vom Referenzwert-Administrator des Referenzsatzes oder alternativ von der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Referenzsatz [oder die Zentralbank für die Basiswertwährung] empfohlen wird, oder sofern es keine solche Empfehlung gibt,
- (ii) den von einer Terminbörse oder alternativ einer zentralen Gegenpartei für den Referenzsatz implementierten alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, sofern dieser hinreichend repräsentativ für den Referenzsatz ist, oder sofern es keinen alternativen Satz gibt,
- (iii) den Durchschnittswert der letzten zur Referenzsatzzeit veröffentlichten Referenzsätze der vorhergehenden [fünf] [andere Anzahl einfügen] [Bankgeschäftstage] [andere Definition einfügen] vor dem entsprechenden Zinsfeststellungstag verwenden.]]"

und durch folgende Definition ersetzt:

"[Im Fall von Wertpapieren mit einem Wechselkurs als Basiswert, gilt Folgendes:

Der "**Referenzsatz**" wird von der Berechnungsstelle an jedem Anpassungstag neu festgestellt und ist für den Zeitraum von dem entsprechenden Anpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Anpassungstag (einschließlich) die Differenz aus:

- (i) [**Referenzsatz einfügen**] [der Zinssatz] [das Zinsfixing] [der Übernachtzinssatz] [das Übernachtzinsfixing] [(ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) [für die Vorgesehene Fälligkeit] wie auf der Referenzsatzbildschirmseite (1) am letzten Handelstag des unmittelbar vorausgehenden Kalendermonats (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt] [dem Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der [Basiswertwährung] [Zählerwährung] für die Vorgesehene Fälligkeit am letzten Handelstag des unmittelbar vorausgehenden Kalendermonats (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**"), wie auf der Referenzsatzbildschirmseite [(1)][für die Referenzsatzzeit [(1)]] angezeigt , und
- (ii) [**Referenzsatz einfügen**] [der Zinssatz] [das Zinsfixing] [der Übernachtzinssatz] [das Übernachtzinsfixing] [(ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) [für die Vorgesehene Fälligkeit] wie auf der Referenzsatzbildschirmseite (2) am letzten Handelstag Zinsfeststellungstag angezeigt] [dem Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der [Zählerwährung] [Basiswertwährung] [für eine Laufzeit von [einem Monat][andere Laufzeit einfügen]] am Zinsfeststellungstag, wie auf der Referenzsatzbildschirmseite [(2)] [für die Referenzsatzzeit [(2)]] angezeigt].

[Sollte jeweils eine oder beide Referenzsatzbildschirmseiten am Zinsfeststellungstag nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle den zuletzt auf der Referenzsatzbildschirmseite veröffentlichten Satz verwenden bzw. den jeweiligen Angebotssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Basiswert eine Aktie, ein Index, ein Rohstoff, ein Fondsanteil oder ggf. ein Futures Kontrakt ist, gilt Folgendes:

Der "**Referenzsatz**" wird von der Berechnungsstelle an jedem Anpassungstag neu festgestellt und ist für den Zeitraum von dem entsprechenden Anpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Anpassungstag (einschließlich) [**Referenzsatz einfügen**] [der Zinssatz] [das Zinsfixing] [der Übernachtzinssatz] [das Übernachtzinsfixing] [(ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) [für die Vorgesehene Fälligkeit] wie auf der Referenzsatzbildschirmseite (1) am letzten Handelstag des unmittelbar vorausgehenden Kalendermonats (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt] [der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Basiswertwährung für die Vorgesehene Fälligkeit, der am letzten Handelstag des unmittelbar vorausgehenden Kalendermonats (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") auf der Referenzsatzbildschirmseite für die Referenzsatzzeit angezeigt wird.

Sollte jeweils für die Referenzsatzzeit die Referenzsatzbildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle

[(a)] [jede] [die Hauptniederlassungen jeder] der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Interbanken-Markt des Referenzsatzfinanzentrums für die Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Basiswertwährung für die Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten [tausendstel] [●] Prozentpunkt gerundet, wobei [0,0005] [●] aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken im Referenzsatzfinanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, zur Referenzsatzzeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Basiswertwährung für die Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Alternativ, falls der Referenzsatz nicht gemäß vorstehendem Unterabschnitt (a) bestimmt werden kann, wird die Berechnungsstelle]

[(b)] den Referenzsatz auf der Grundlage der Veröffentlichung des Referenzsatzes durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzwert-Administrator des Referenzsatzes festlegen.

Sofern die Berechnungsstelle [bis [●] [am Zinsfeststellungstag]] den Referenzsatz

nicht auf der Grundlage der Veröffentlichung durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzwert-Administrator des Referenzsatzes feststellen kann, stellt die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Dabei kann sie

- (i) einen alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, der vom Referenzwert-Administrator des Referenzsatzes oder alternativ von der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Referenzsatz [oder die Zentralbank für die Basiswertwährung] empfohlen wird, oder sofern es keine solche Empfehlung gibt,
- (ii) den von einer Terminbörse oder alternativ einer zentralen Gegenpartei für den Referenzsatz implementierten alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, sofern dieser hinreichend repräsentativ für den Referenzsatz ist, oder sofern es keinen alternativen Satz gibt,
- (iii) den Durchschnittswert der letzten zur Referenzsatzzeit veröffentlichten Referenzsätze der vorhergehenden [fünf] [andere Anzahl einfügen] [Bankgeschäftstage] [andere Definition einfügen] vor dem entsprechenden Zinsfeststellungstag verwenden.]]

[Sollte die Referenzsatzbildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Satz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle den zuletzt auf der Referenzsatzbildschirmseite veröffentlichten Satz verwenden.] [Sollte die Referenzsatzbildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Satz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle den jeweiligen Satz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellen.]"

5. In dem Basisprospekt im Abschnitt "**VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN**" im "*Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere*" wird die folgende Definition in § 1 für den "*Produkttyp 12: Long/Short Faktor Mini Future Wertpapiere*" auf S. 418 f. gelöscht:

"Der "**Referenzsatz**" wird von der Berechnungsstelle an jedem Finanzierungskostenanpassungstag neu festgestellt und ist für den Zeitraum von dem entsprechenden Finanzierungskostenanpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Finanzierungskostenanpassungstag (einschließlich) der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Basiswertwährung für die Vorgesehene Fälligkeit, der am letzten Handelstag des unmittelbar vorausgehenden Kalendermonats (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") auf der Referenzsatzbildschirmseite für die Referenzsatzzeit angezeigt wird.

Sollte jeweils für die Referenzsatzzeit die Referenzsatzbildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle

[[a)] [jede] [die Hauptniederlassungen jeder] der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Interbanken-Markt des Referenzsatzfinanzzentrums für die Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Basiswertwährung für die Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten [tausendstel] [●] Prozentpunkt gerundet, wobei [0,0005] [●] aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken im Referenzsatzfinanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, zur Referenzsatzzeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Basiswertwährung für die Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Alternativ, falls der Referenzsatz nicht gemäß vorstehendem Unterabschnitt (a) bestimmt werden kann, wird die Berechnungsstelle]

[(b)] den Referenzsatz auf der Grundlage der Veröffentlichung des Referenzsatzes durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzwert-Administrator des Referenzsatzes festlegen.

Sofern die Berechnungsstelle [bis [●] [am Zinsfeststellungstag]] den Referenzsatz nicht auf der Grundlage der Veröffentlichung durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzwert-Administrator des Referenzsatzes feststellen kann, stellt die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Dabei kann sie

- (i) einen alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, der vom Referenzwert-Administrator des Referenzsatzes oder alternativ von der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Referenzsatz [oder die Zentralbank für die Basiswertwährung] empfohlen wird, oder sofern es keine solche Empfehlung gibt,
- (ii) den von einer Terminbörse oder alternativ einer zentralen Gegenpartei für den Referenzsatz implementierten alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, sofern dieser hinreichend repräsentativ für den Referenzsatz ist, oder sofern es keine solchen alternativen Satz gibt,
- (iii) den Durchschnittswert der letzten zur Referenzsatzzeit veröffentlichten Referenzsätze der vorhergehenden [fünf] [andere Anzahl einfügen] [Bankgeschäftstage] [andere Definition einfügen] vor dem entsprechenden Zinsfeststellungstag verwenden.]]

und durch folgende Definition ersetzt:

Der "**Referenzsatz**" wird von der Berechnungsstelle an jedem Finanzierungskostenanpassungstag neu festgestellt und ist für den Zeitraum von dem entsprechenden Finanzierungskostenanpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Finanzierungskostenanpassungstag (einschließlich) [**Referenzsatz einfügen**] [der Zinssatz] [das Zinsfixing] [der Übernachtzinssatz] [das Übernachtzinsfixing] [(ausgedrückt



als Prozentsatz pro Jahr) [für die Vorgesehene Fälligkeit] wie auf der Referenzsatzbildschirmseite (1) am letzten Handelstag des unmittelbar vorausgehenden Kalendermonats (jeweils ein "Zinsfeststellungstag") angezeigt] [der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Basiswertwährung für die Vorgesehene Fälligkeit, der am letzten Handelstag des unmittelbar vorausgehenden Kalendermonats (jeweils ein "Zinsfeststellungstag") auf der Referenzsatzbildschirmseite für die Referenzsatzzeit angezeigt wird.

Sollte jeweils für die Referenzsatzzeit die Referenzsatzbildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle

[(a)] [jede] [die Hauptniederlassungen jeder] der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Interbanken-Markt des Referenzsatzfinanzentrums für die Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Basiswertwährung für die Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten [tausendstel] [●] Prozentpunkt gerundet, wobei [0,0005] [●] aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken im Referenzsatzfinanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, zur Referenzsatzzeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Basiswertwährung für die Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Alternativ, falls der Referenzsatz nicht gemäß vorstehendem Unterabschnitt (a) bestimmt werden kann, wird die Berechnungsstelle]

[(b)] den Referenzsatz auf der Grundlage der Veröffentlichung des Referenzsatzes durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzwert-Administrator des Referenzsatzes festlegen.

Sofern die Berechnungsstelle [bis [●] [am Zinsfeststellungstag]] den Referenzsatz nicht auf der Grundlage der Veröffentlichung durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzwert-Administrator des Referenzsatzes feststellen kann, stellt die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Dabei kann sie

- (i) einen alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, der vom Referenzwert-Administrator des Referenzsatzes oder alternativ von der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Referenzsatz [oder die Zentralbank für die Basiswertwährung] empfohlen wird, oder sofern es keine solche Empfehlung gibt,
- (ii) den von einer Terminbörse oder alternativ einer zentralen Gegenpartei für den

Referenzsatz implementierten alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, sofern dieser hinreichend repräsentativ für den Referenzsatz ist, oder sofern es keine solchen alternativen Satz gibt,

- (iii) den Durchschnittswert der letzten zur Referenzsatzzeit veröffentlichten Referenzsätze der vorhergehenden [fünf] [*andere Anzahl einfügen*] [Bankgeschäftstage] [*andere Definition einfügen*] vor dem entsprechenden Zinsfeststellungstag verwenden.]]

[Sollte die Referenzsatzbildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Satz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle den zuletzt auf der Referenzsatzbildschirmseite veröffentlichten Satz verwenden.]] [Sollte die Referenzsatzbildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Satz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle den jeweiligen Satz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellen.]"